

AUS DEM INHALT

- Neuer Pfändungsschutz durch P-Konto
- Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung
- Arbeitszimmerregelung teilweise verfassungswidrig

STEUERTERMINE SEPTEMBER 2010

10.09.10 **Lohnsteuer und Kirchensteuer (mtl.)**
Umsatzsteuer (mtl.)
Einkommensteuer und Kirchensteuer
Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag

28.09.10 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben. Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (13.09.10) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

■ Heimkosten eines nicht pflegebedürftigen Ehegatten

Die Einkommensteuer wird auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen. Diese außergewöhnlichen Aufwendungen mindern das zu versteuernde Einkommen. Aufwendungen sind außergewöhnlich, wenn sie nicht nur ihrer Höhe, sondern auch ihrer Art und dem Grunde nach außerhalb des Üblichen liegen. Die Aufwendungen der Lebensführung sind nicht ansetzbar. Sie sind durch den Grundfreibetrag abgegolten.

Zu den Aufwendungen der Lebensführung zählen regelmäßig auch die Kosten für die altersbedingte Unterbringung in einem Altenheim. Ist der Steuerpflichtige in einem Altenheim untergebracht, sind die tatsächlich angefallenen Pflegekosten jedoch als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn sie von den Kosten für die Unterbringung abgrenzbar sind.

Unterbringungskosten, abzüglich einer Haushaltsersparnis, sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim ausschließlich durch eine Krankheit veranlasst ist, weil der Betroffene infolge einer Krankheit pflegebedürftig geworden ist und deshalb der Aufenthalt im Heim notwendig ist. Erkrankt der Steuerpflichtige während des Aufenthalts im Heim, sind die Unterbringungskosten nur ansetzbar, wenn besondere Pflegebedürftigkeit vorliegt. Streitig in einem Verfahren war, in welchem Umfang Aufwendungen für die Unterbringung in einem Wohnstift bei Ehegatten als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind. Der Ehemann war pflegebedürftig, die Ehefrau nicht. Der Ehemann, ein Pflegefall, wurde in ein Heim aufgenommen. Seine Aufwendungen sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Die Ehefrau wollte in der Nähe ihres Mannes sein und zog ebenfalls in das Heim ein. Der Bundesfinanzhof lehnte den Ansatz der Aufwendungen der Ehefrau ab.

Der Bundesfinanzhof stellte folgende Grundsätze auf:

Aufwendungen des nicht pflegebedürftigen Steuerpflichtigen, der mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten in ein Wohnstift übersiedelt, erwachsen nicht zwangsläufig und sind keine außergewöhnliche Belastung. Eine Zwangsläufigkeit aus tatsächlichen Gründen ist ausgeschlossen, weil der Umzug der Ehefrau in das Pflegeheim auf einer freien Entschließung beruht. Die Verpflichtung zu ehelicher Gemeinschaft begründet keine Rechtspflicht der Ehefrau, ihren pflegebedürftigen Ehemann in ein Pflegeheim zu begleiten.

Hinweis: Werden Kosten einer Heimunterbringung dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastung anerkannt, sind sie nur insoweit abziehbar, als sie die zumutbare Belastung sowie die sog. Haushaltsersparnis übersteigen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 15. April 2010, IV R 51/09).

■ Neuer Pfändungsschutz durch P-Konto

Am 1. Juli 2010 traten die Vorschriften zum neuen P-Konto in Kraft. Künftig kann jeder Kunde von seiner Bank oder Sparkasse verlangen, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird. Das P-Konto bietet einen automatischen Basispfändungsschutz in Höhe des Pfändungsfreibetrages (985,15 € pro Monat bei Ledigen ohne Unterhaltsverpflichtungen). Der Schutz ist unabhängig von der Art der Einkünfte. Damit genießen erstmals auch Selbstständige Pfändungsschutz für ihr Kontoguthaben.

Nach dem bislang geltenden Recht wurden Konten durch Pfändung zunächst vollständig blockiert. Anfallende Zahlungsgeschäfte des täglichen Lebens wie die Begleichung von Mieten, Energiekosten oder Versicherungen waren dann zunächst nicht mehr über das Konto möglich. In vielen Fällen bedurfte es einer Gerichtsentscheidung, um für ein Guthaben den gesetzlich vorgesehenen Pfändungsschutz tatsächlich zu bekommen.

Ab dem 1. Juli 2010 hat jeder Inhaber eines Girokontos einen Anspruch auf Umwandlung seines Kontos in ein P-Konto. Das P-Konto wird durch Vereinbarung zwischen Bank und Kunde festgelegt. Ist das Girokonto schon gepfändet, kann der Kontoinhaber die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von vier Geschäftstagen verlangen.

Der Kontopfändungsschutz dient der Sicherung einer angemessenen Lebensführung. Die Höhe des Freibetrags orientiert sich daher an dem Pfändungsfreibetrag für Arbeitslohn.

Automatisch besteht auf dem P-Konto zunächst ein Pfändungsschutz in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit 985,15 € je Kalendermonat. Der Freibetrag kann sodann je nach Lebenssituation des Kontoinhabers erhöht werden. Eine Erhöhung kommt vor allem in Frage, wenn der Kontoinhaber anderen Unterhalt gewährt oder für andere Sozialleistungen entgegennimmt. Die Voraussetzungen der Erhöhung hat der Schuldner bei seiner Bank durch Bescheinigungen des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer Schuldnerberatungsstelle nachzuweisen. Der Basispfändungsschutz erhöht sich um 370,76 € für die erste und um jeweils weitere 206,56 € für die zweite bis fünfte Person. Auf Nachweis sind auch Kindergeld und Kinderzuschläge pfändungsfrei, ebenso bestimmte weitere Sozialleistungen.

Das P-Konto gewährleistet, dass der Schuldner mit den pfändungsfreien Beträgen weiterhin am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen kann. Der Freibetrag steht jeweils monatlich zur Verfügung.

Jeder darf nur ein P-Konto haben. Bei der Vereinbarung des P-Kontos hat der Kontoinhaber zu versichern, dass er kein weiteres P-Konto führt. Die Bank ist berechtigt, bei der SCHUFA abzufragen, ob ein weiteres P-Konto des Kunden existiert. Bis zum 31. Dezember 2011 gilt ergänzend auch der herkömmliche Kontopfändungsschutz für solche Konten, die keine P-Konten sind. Wer sich für das P-Konto entscheidet, unterfällt allerdings nur noch den für das P-Konto maßgeblichen Schutzvorschriften. Ab 1. Januar 2012 wird der Kontopfändungsschutz dann ausschließlich durch das P-Konto gewährleistet.

■ Zivildienst und Kindergeld

Für ein Kind, das sich in Berufsausbildung befindet, wird Kindergeld grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Über diese Altersgrenze hinaus wird ein Kind ausnahmsweise dann berücksichtigt, wenn es den gesetzlichen Grundwehrdienst oder den Zivildienst geleistet hat. Der Endzeitpunkt für die Gewährung des Kindergeldes wird dann um einen der Dauer des geleisteten Dienstes entsprechenden Zeitraum hinausgeschoben.

Der Verlängerungszeitraum entspricht auch dann der Dienstzeit, wenn im ersten Monat des Dienstes noch Kindergeld bezogen wurde, weil der Dienst nicht am Monatsersten begann (Bundesfinanzhof, Urteil vom 20. Mai 2010, III R 4/10).

■ Keine Aussetzung der Vollziehung bei Solidaritätszuschlag

Durch Einlegung eines Einspruches wird die Vollziehung des Steuerbescheids in der Regel nicht gehemmt. D.h., dass die in einem Steuerbescheid festgesetzten Zahlungen trotz der Einlegung des Einspruches zu zahlen sind. Die Finanzbehörde, die den angefochtenen Steuerbescheid erlassen hat, kann die Vollziehung allerdings ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids bestehen und wenn die Vollziehung (also die Zahlung) für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Steuerbescheids bestehen, wenn bei summarischer Prüfung neben für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe zu Tage treten. Die Finanzbehörde kann die Aussetzung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Kann ein Einspruchsführer trotz zumutbarer Anstrengung eine Sicherheit nicht leisten, darf eine Sicherheitsleistung bei Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids nicht verlangt werden.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch Aussetzung der Vollziehung wegen der eventuellen Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags abgelehnt.

Derzeit sind wegen eventueller Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags noch einige Verfahren anhängig. Steuerbescheide enthalten deshalb einen Vorläufigkeitsvermerk. Gleichwohl ist der im Steuerbescheid festgesetzte Solidaritätszuschlag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten (Niedersächsisches Finanzgericht, Beschluss vom 27. Mai 2010, 12 V 58/10).

■ Kindergeld: Vorkurs der Berufsoberschule

Für ein über 18 Jahre altes Kind besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird. In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Dieser Vorbereitung dienen alle Maßnahmen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben werden, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Die Ausbildungsmaßnahme braucht Zeit und Arbeitskraft des Kindes nicht überwiegend in Anspruch zu nehmen. Danach kann auch ein berufsbegleitendes Fachvorstudium als Berufsausbildung anzuerkennen sein, sofern es ernsthaft und nachhaltig betrieben wird.

Besucht das volljährige Kind nach dem Abschluss der Berufsausbildung zuerst ernsthaft und nachhaltig berufsbegleitend auf Grund landesrechtlichen Schulrechts einen einjährigen Vorkurs der Berufsoberschule mit nur sechs Wochenunterrichtsstunden und anschließend die Berufsoberschule, befindet es sich weiter in Berufsausbildung. Der Tatbestand der Berufsausbildung wird nicht durch eine daneben ausgeübte Teilzeit- oder Vollzeit-erwerbstätigkeit ausgeschlossen. Allerdings sind die Einkünfte aus dem Erwerb auf den Jahreshesgrenzbetrag anzurechnen und können bei Überschreiten des Jahreshesgrenzbetrags den Kindergeldanspruch ausschließen (Finanzgericht München, Urteil vom 14. April 2010, 9 K 211/10, Revision eingelegt).

■ Sponsoring eines Vereins

Eine Firma stellte einem Verein insgesamt 30 Fahrzeuge zur Verfügung, die der Verein für seinen Sportbetrieb nutzen durfte. Sämtliche mit den Fahrzeugen zusammenhängenden Kosten übernahm die Firma.

Im Gegenzug verpflichtete sich der Verein, auf der Sport- und Freizeitbekleidung den Schriftzug der Firma aufzubringen. Die Sportler waren verpflichtet, diese Bekleidung bei Siegerehrungen oder anderen öffentlichen Terminen zu tragen. Außerdem erhielt die Firma das Recht, an der Wettkampfstätte des Vereins mittels Werbeanlagen für die Firma zu werben oder in Publikationen des Vereins als Sponsor genannt zu werden.

Verpflichtet sich ein Sportverein, der ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, im Gegenzug zur Überlassung von Kraftfahrzeugen Werbeleistungen für einen Automobilhersteller zu leisten, erbringt der Verein eine umsatzsteuerpflichtige Werbeleistung im Rahmen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Werbeleistung unterliegt dem allgemeinen Steuersatz von 19% (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 29. März 2010, 9 K 115/06).

■ Unterhaltsaufwendungen

Aufwendungen für den Unterhalt einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person sind bis zu dem vorgesehenen Höchstbetrag (derzeit 8.004 € im Kalenderjahr) als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Gesetzlich unterhaltsberechtigter sind seit dem 1. August 2001 auch die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Hat die unterhaltene Person eigene Einkünfte oder Bezüge, so vermindert sich der Höchstbetrag von 8.004 € um den Betrag, um den die eigenen Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 € im Kalenderjahr übersteigen.

Unter Berücksichtigung seiner eigenen Verhältnisse ist ein Steuerpflichtiger nur insoweit zur Unterhaltsleistung verpflichtet, als die Unterhaltsaufwendungen in einem vernünftigen Verhältnis zu seinen eigenen Einkünften stehen und ihm nach Abzug der Unterhaltsaufwendungen genügend Mittel zur Bestreitung des Lebensbedarfs für sich und ggf. für seinen Ehegatten und seine Kinder verbleiben (sog. Opfergrenze). Diese sog. Opfergrenzenregelung gilt nicht bei Aufwendungen für den Unterhalt an den (ggf. auch geschiedenen) Ehegatten (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 7. Juni 2010).

■ Unterhalt an Personen im Ausland

Aufwendungen für den Unterhalt an Personen im Ausland dürfen nur dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn die unterhaltenen Personen gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten nach inländischem Recht gesetzlich unterhaltsberechtigter sind. Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen ist der Nachweis über die Unterhaltsbedürftigkeit der im Ausland lebenden unterhaltenen Person.

Bei Unterstützung von Personen im erwerbsfähigen Alter sind Besonderheiten zu beachten. Bei Personen im erwerbsfähigen Alter ist davon auszugehen, dass sie ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdienen. Für Personen im erwerbsfähigen Alter sind daher – mangels Zwangsläufigkeit – grundsätzlich keine Unterhaltsaufwendungen anzuerkennen.

An den Nachweis von Aufwendungen für den Unterhalt sind Besonderheiten zu beachten. Überweisungen sind grundsätzlich

durch Post- oder Bankbelege nachzuweisen, die die unterhaltene Person als Empfänger ausweisen. Durch solche Unterlagen wird in der Regel im hinreichenden Maße bewiesen, wann und wie viel Geld aus dem Vermögensbereich des Unterhaltsleistenden abgeflossen ist, und es kann im Allgemeinen unterstellt werden, dass diese Beträge auch in den Verfügungsbereich des Unterhaltenen gelangen, nämlich auf dessen Bankkonto im Ausland. Der Unterhaltsleistende kann allerdings auch einen anderen Zahlungsweg wählen, wenn die so erbrachte Unterhaltsleistung in hinreichender Form nachgewiesen wird. Dann sind allerdings Beweisanforderungen zu erfüllen.

Erleichterungen gelten bei Familienheimfahrten des Steuerpflichtigen zu seiner von ihm unterstützten und im Ausland lebenden Familie. Eine Familienheimfahrt liegt allerdings nur vor, wenn der Steuerpflichtige seinen im Ausland lebenden Ehegatten besucht, der dort weiter den Familienhaushalt aufrecht erhält. Bei Arbeitnehmern kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Steuerpflichtige je Familienheimfahrt einen Nettomonatslohn für den Unterhalt des Ehegatten, der Kinder und anderer im Haushalt des Ehegatten lebender Angehörige mitnimmt. Diese Beweiserleichterung gilt nur für bis zu vier im Kalenderjahr nachweislich durchgeführte Familienheimfahrten. Im Rahmen der Beweiserleichterung kann aber höchstens ein Betrag geltend gemacht werden, der sich ergibt, wenn der vierfache Nettomonatslohn um die auf andere Weise erbrachten und nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Zahlungen gekürzt wird.

Weitere Details zur Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt von Personen im Ausland als außergewöhnliche Belastung ergeben sich aus einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Juni 2010.

■ Umsatzsteuer: Zusammenfassende Meldung

Mit der Schaffung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 entfiel die Möglichkeit der Warenkontrolle an den innergemeinschaftlichen Grenzen. Zur Überwachung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs wurde in der Europäischen Union eine Sonderregelung geschaffen. Grundlage dieses Systems sind die Zusammenfassenden Meldungen. Die Daten in den Zusammenfassenden Meldungen ermöglichen es den EU-Mitgliedsstaaten, die Erwerbsbesteuerung zu kontrollieren. Danach stellt die zusammenfassende Meldung die Grundlage für die Überwachung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs dar. Ab 1. Juli 2010 sind viele Neuerungen zu beachten, insbesondere haben sich die Abgabefristen geändert.

Ein Unternehmer hat bis zum 25. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem er z.B. innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung (Zusammenfassende Meldung) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in dem er die erforderlichen Angaben zu machen hat.

Die Neuerungen sind recht kompliziert. Der Steuerberater sollte befragt werden.

■ Verwaltung eines Investmentvermögens

Verwaltungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Investmentvermögens entstehen, werden nur auf der Ebene des Investmentvermögens als Werbungskosten berücksichtigt, auch wenn sie direkt gegenüber dem Anleger in Rechnung gestellt werden. Eine unmittelbare Berücksichtigung beim Anleger als z.B. Betriebsausgabe ist nicht zulässig.

Dagegen sind Aufwendungen, die dem Anleger für die Verwaltung seiner Anteile an dem Investmentvermögen entstehen, bei dem Anleger selbst zu berücksichtigen (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 8. Juni 2010).

■ Korrektur von Steuerbescheiden

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und dem Steuerpflichtigen kein

grobes Verschulden daran trifft, dass diese Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden.

Ein Steuerbescheid darf wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen oder Beweismittel zu Gunsten des Steuerpflichtigen nicht aufgehoben oder geändert werden, wenn das Finanzamt bei ursprünglicher Kenntnis der Tatsachen oder Beweismittel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht anders entschieden hätte, als im ursprünglichen Bescheid. Es kommt also auf eine Rechtserheblichkeit der neuen Tatsachen an (Bundesfinanzhof, Urteil vom 22. April 2010, VI R 40/08).

■ Anerkennung eines Fahrtenbuchs

Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers und damit zu einem steuerpflichtigen Arbeitslohn. Ist wegen der Befugnis, ein betriebliches Fahrzeug auch privat zu nutzen, ein geldwerter Vorteil anzusetzen, so ist dessen Höhe grundsätzlich nach der 1%-Methode zu bewerten, sofern nicht das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes müssen im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden. Dabei ist jede einzelne berufliche Verwendung grundsätzlich für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen außerdem eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Sie müssen mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein. Weisen die Fahrtenbücher inhaltliche Unregelmäßigkeiten auf, kann dies die materielle Richtigkeit der Kilometerangaben in Frage stellen.

Wird für ein handschriftlich, zeitnah und geschlossen geführtes Fahrtenbuch nachträglich unter Ergänzung einzelner Angaben ein Computerausdruck gefertigt, ohne dass Manipulationsmöglichkeiten hinsichtlich der gefahrenen Kilometer bzw. maßgebliche Einschränkungen bei der Überprüfbarkeit der Angaben bestehen, ist das Fahrtenbuch dennoch geeignet, den privaten Nutzungsanteil eines betrieblichen Fahrzeugs anders als nach der 1%-Methode zu ermitteln (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. April 2010, 12 K 12047/09).

■ Ehegatten-Mietverhältnis

Auch nahen Angehörigen – z.B. Eheleuten – steht frei, ihr Rechtsverhältnis untereinander so zu gestalten, dass sie steuerlich möglichst günstig sind. Verträge zwischen Ehegatten oder Angehörigen können steuerlich aber nur anerkannt werden, wenn sie eindeutig und ernstlich vereinbart sind, entsprechend dieser Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden und die Vertragsbedingungen dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Diese Grundsätze gelten auch für Mietverträge.

Für die Beurteilung eines Mietvertrags unter nahen Angehörigen ist entscheidend, dass die Hauptpflichten der Vertragsparteien wie die Überlassung einer konkret bestimmten Sache und die Höhe der Miete klar und eindeutig vereinbart und wie vereinbart durchgeführt werden. Mietverhältnisse dürfen auch nicht nur zum Schein abgeschlossen werden.

Ein Mietverhältnis ist nicht wie vereinbart durchgeführt worden, wenn die Miete nach dem Eingang alsbald wieder an den Mieter zurückgezahlt wird, ohne dass der Vermieter dazu aus anderen Rechtsgründen verpflichtet ist (Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 25. Juni 2010, 1 K 292/09).

■ Berufsschulfahrt

Fahrtkosten eines Auszubildenden zur Berufsschule sind wie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und nicht nach Dienstreisegrundsätzen als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn die Berufsschule an seine regelmäßige Arbeitsstätte am Betriebsitz des Ausbildungsbetriebs angeschlossen ist (im Streitfall: Krankenhaus mit angeschlossener Krankenpflegeschule). Auch Verpflegungsmehraufwendungen können für die

Berufsschulstage nicht berücksichtigt werden (Finanzgericht München, Urteil vom 4. Mai 2010, 10 K 1056/09).

■ Gebäudesanierung

Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind Aufwendungen zum Erwerb, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Fallen solche Aufwendungen schon an, bevor mit dem Aufwand zusammenhängende Einnahmen erzielt werden, können sie als vorab entstandene Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung besteht.

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige sich endgültig entschlossen hat, daraus durch Vermieten Einkünfte zu erzielen und diese Entscheidung später nicht wieder aufgegeben hat. Dieser endgültige Entschluss zu Vermieten – die Einkünfteerzielungsabsicht – muss sich anhand ernsthafter und nachhaltiger Vermietungsbemühungen des Steuerpflichtigen belegen lassen. Zeigt sich, dass das Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, nicht vermietbar ist, muss der Steuerpflichtige zielgerichtet darauf hinwirken, durch bauliche Umgestaltungen einen vermietbaren Zustand des Objektes zu erreichen.

Auch wenn eine Gebäudesanierung in Eigenarbeit durchgeführt wird, muss ersichtlich sein, dass das Objekt in absehbarer Zeit vermietet werden kann (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 6. Mai 2010, 11 K 12069/08).

■ Vermittlungsgebühren einer fondsgebundenen Lebensversicherung

Vermittlungsgebühren für eine fondsgebundene Lebensversicherung stellen keine vorweggenommenen Werbungskosten dar, weil es sich um Aufwendungen handelt, die der Vermögenssphäre und nicht der Erwerbssphäre zuzuordnen sind. Die Vermittlungsgebühren gehören zu den Anschaffungsnebenkosten (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 22. April 2010, 11 K 85/08, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt).

■ Arbeitszimmerregelung teilweise verfassungswidrig

Die derzeitige Fassung des Einkommensteuergesetzes bestimmt, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht abzugsfähig sind. Dieses Abzugsverbot wird allerdings eingeschränkt, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet.

Ein Arbeitszimmer ist nur dann Tätigkeitsmittelpunkt, wenn es im Hinblick auf die gesamte berufliche oder betriebliche Tätigkeit kontinuierlich genutzt wird und grundsätzlich sämtliche anfallenden Arbeiten dort verrichtet werden. Der Mittelpunktsbegriff ist in erster Linie qualitativ zu verstehen, also danach ob im Arbeitszimmer die wesentlichen und prägenden Tätigkeiten und nicht nur Hilfstätigkeit, vorbereitende oder nachbereitende Tätigkeiten verrichtet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 6. Juli 2010 eine grundsätzliche Entscheidung getroffen. Die seit dem 1. Januar 2007 bestehende Regelung ist insoweit mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit das Abzugsverbot Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann umfasst, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Betroffen sind z.B. Lehrer und andere Berufsgruppen, denen vom Arbeitgeber kein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt wird und die ihre Arbeiten im häuslichen Arbeitszimmer erledigen.

Der Gesetzgeber wurde vom Bundesverfassungsgericht aufge-

fordert, die Regelung rückwirkend zum 1. Januar 2007 zu ändern.

Die Veranlagungen zur Einkommensteuer sind in der Regel bezüglich der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer vorläufig erfolgt. Betroffene kommen deshalb rückwirkend ab 2007 unter Umständen in den Genuss der Abzugsfähigkeit. Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber die Regelung neu formuliert.

■ Handwerkerleistungen im Haushalt

Der Förderhöchstbetrag der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen im Haushalt wurde von 600 Euro auf 1.200 Euro angehoben. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt die Neuregelung erstmals für Aufwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2009 geleistet und deren zu Grunde liegende Leistung nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass keine Zweifel daran bestehen, dass der Gesetzgeber die erhöhte Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2009, und nicht ab 2008, regeln wollte. Gegen dieses Urteil wurde allerdings Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, über diese Nichtzulassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden. Solange über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht entschieden ist, können entsprechende Einsprüche ruhen. Aussetzung der Vollziehung ist jedoch nicht zu gewähren (Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Verfügung vom 3. Mai 2010).

■ Freibetrag bei Betriebsveräußerung

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebs oder einer freiberuflichen Tätigkeit erzielt werden.

Der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn wird nur versteuert, wenn er den Freibetrag von 45.000 Euro übersteigt. Der Freibetrag wird nur einmal im Leben gewährt. Es ist deshalb ein Antrag erforderlich, bei welcher Veräußerung oder Aufgabe dieser Freibetrag angewendet werden soll. Übersteigt der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000 Euro, verringert er sich um den übersteigenden Betrag.

Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist, dass der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Die dauernde Berufsunfähigkeit ist durch amtliche Bescheinigungen nachzuweisen. Der Nachweis ist demnach nur möglich durch Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger oder durch amtsärztliche Bescheinigungen. Die Vorlage fachärztlicher Bescheinigungen reicht nicht aus (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. September 2008, 2 K 2140/07).

aktuelle

ARBEITNEHMERINFORMATION

■ Leasing-Sonderzahlung

Verwendet ein Arbeitnehmer einen geleasteten PKW für Auswärtstätigkeiten und macht er dafür die tatsächlichen Kosten geltend, kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs eine bei Leasingbeginn zu erbringende Sonderzahlung in Höhe der anteiligen beruflichen Nutzung des PKW zu den sofort abziehbaren Werbungskosten gehören.

Soweit allerdings der Arbeitnehmer den PKW auch für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einsetzt, ist die anteilige Leasingsonderzahlung durch die Entfernungspauschale abgegolten. Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verursachten Kosten abgegolten. Also auch eine anteilige Leasingsonderzahlung (Bundesfinanzhof, Urteil vom 15. April 2010, VI R 20/08).